

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg			
Ggf. Standort				
Studiengang	Organisationsentwicklung und Inklusion			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. März 2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	16 pro Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	30. September 2014

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1:

„Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden.“

Es ist darauf hin zu weisen, dass eine Zurückstellung der ausgesprochenen Auflage zu empfehlen ist, da diese momentan nicht mit dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vereinbar ist. Eine Novellierung des LGH M-V ist in Arbeit. Vgl. hierzu auch das Schreiben des Akkreditierungsrates an die Akkreditierungsagentur ZevA vom 24.08.2018, (AZ: 311/18 – KML – 5.11.1, dass auf den Widerspruch von Akkreditierungsregeln und Landeshochschulgesetz im Bereich Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen eingeht.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Neubrandenburg wurden in den vergangenen zehn Jahren sukzessive inklusionsorientierte Aktivitäten angestoßen, die in ihrer Gesamtheit zu einem kohärenten, prozessorientierten Konzept zusammengewachsen sind. Eine dieser Aktivitäten ist die Entwicklung des Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.), der im Sommersemester 2014 eingeführt wurde.

Das Studium zeichnet sich inhaltlich und methodisch durch eine enge Verzahnung theoretischer und praktischer Inhalte aus und verfolgt die folgenden Qualifikationsziele: 1. Organisationen und die Potenziale der Organisationen gestalten und nutzen zu können; 2. Wert schätzend mit Menschen umzugehen; 3. die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anzuerkennen und die darin liegenden Potenziale gewinnbringend einzusetzen; 4. Kulturen, Strukturen und Praktiken in Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft mit den Methoden der Organisationsentwicklung entwickeln zu können; 5. Methoden für den konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit zu kennen und anzuwenden; 6. Teamarbeit, Kooperation, Kommunikation und (kollegiale) Beratung als Mittel für eine gelingende inklusive Praxis anwenden zu können.

Der Studiengang ist ein berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit und in Präsenz- und onlinegestützte Fernstudienphasen sowie in Studiengruppen organisiert. Das didaktische Konzept basiert auf den Prinzipien Blended Learning, Individualisierung und Differenzierung, Kommunikation, Reflexion sowie Prozessorientierung.

Der Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) qualifiziert für eine verantwortliche Tätigkeit in bzw. die Leitung von regionalen und überregionalen pädagogischen und sozialen Einrichtungen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe), öffentlichen Verwaltungen und Ämtern, Unternehmen und Freien Trägern, Rehabilitationseinrichtungen, Politischen Organisationen und Parteien, Vereinen und Verbänden, Stiftungen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Personal- und Organisationsentwicklungsinstitutionen u. a. Die Zielgruppe des Studiengangs sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, auch Leiter und Leiterinnen, die in diesen Bereichen regional und überregional tätig sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs sehr gut dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation für deren berufliche Weiterentwicklung in Richtung Leitungsfunktionen zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt ein breites wie tiefes Verständnis über Inklusion und Organisationsentwicklung und deren Bedeutung gerade für Führungspositionen. Zudem hat das Thema Inklusion einen Schwerpunkt im Leitbild der Hochschule: Mit dem Konzept der inklusiven Bildung will die Hochschule eine breite Tragweite erreichen. Der Studiengang fügt sich damit optimal in die Identitätsgenese der Hochschule ein. Denn die Region Neubrandenburg ist vom Fachkräftemangel betroffen. Weiterbildung ist daher ein ganz wichtiger Faktor für die Region.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind vorhanden, um die Studiengangskonzepte konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der Studiengang ist personell umfangreich und vielschichtig ausgestattet. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Ein Problem ist, dass die privaten technischen Ausstattungsmöglichkeiten der Studierenden für ein Blended-Learning Konzept nicht immer ausreichen; die Hochschule informiert im Vorfeld und während Studiums über die technischen Notwendigkeiten, kann aber zum Beispiel den Studierenden kein technisches Equipment zur Verfügung stellen. Das Blended Learning Konzept wurde seit der Erstakkreditierung stetig weiterentwickelt und durch ein sehr gutes Qualitätsmanagementsystem begleitet.

Da die Kohorten mit maximal 20 Studierenden sehr klein sind, verfügt der Studiengang über eine hohe Betreuungsdichte und – Kompetenz, wie auch die Studierenden belegen. Zudem herrscht im Kollegium eine Kultur der hohen Reflexion und Motivation, in der man sich permanent über den Studiengang austauscht und stets Verbesserungspotentiale sucht. Dieses konstruktive Miteinander unter den Lehrenden, so konstatiert die Gutachtergruppe, ist sehr beeindruckend und vorbildhaft. Die Empfehlungen der Erstakkreditierung wurden umgesetzt: Externe Expertisen für die Erstellung der Studienbriefe wurden eingeholt und das Verhältnis von Employability und Wissenschaftlichkeit (Erwerb berufsbezogener und wissenschaftsbezogener Qualifikationen) ist besser in der Außendarstellung des Studiengangs herausgearbeitet worden.

Mit Ausnahme einer Auflage zu den Anerkennungsregeln kommt die Gutachtergruppe zu einer sehr guten Einschätzung des Studiengangs.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum	14
2.2.2 Mobilität.....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	19
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	20
2.2.5 Prüfungssystem.....	21
2.2.6 Studierbarkeit	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	26
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
3 Allgemeine Hinweise.....	34
4 Rechtliche Grundlagen	34
5 Gutachtergruppe	35
III Datenblatt	35
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	35
2 Daten zur Akkreditierung	35
Glossar	37
Anhang	38

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) umfasst laut Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung 90 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit beträgt laut § 2 Absatz 1 der Fachprüfungsordnung fünf Semester. Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. Die Fachprüfungsordnung wurde noch nicht veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) ist anwendungsorientiert. Berufliche bzw. praktische Erfahrungen und Tätigkeiten und deren theoriegeleitete Reflexion, Kommunikation, Kooperation und Organisation sind konstituierende Elemente des Curriculums mit seinen diversen Modulhalten, -methoden und -lehrenden und der Organisation in den verschiedenen Lehr-/ Lern- und Interaktionssettings während der Präsenz- und Fernstudienphasen.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten vor (vgl. § 10 Abs. 5 der Fachprüfungsordnung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 16 Wochen (vgl. § 10 Abs. 4 der Fachprüfungsordnung) ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) werden die Zulassungsvoraussetzungen in § 3 Absatz 2 der Fachprüfungsordnung festgelegt. Diese sind: „1. Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkte von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder 2. Diplom-Abschluss von einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland; 3. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern; 4. ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Studienmotivation und die für das Studium relevanten Kenntnisse dargestellt werden, die in Beruf, Studium, Weiterbildung oder durch privates Engagement erworben wurden; 5. Nachweis einer aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in einschlägigen Bereichen im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche“.

Seit der letzten Akkreditierung in 2014 wurden die Fachgebietsbegrenzungen des ersten Hochschulabschlusses – Geistes-, Sozial- oder Erziehungswissenschaften – aufgehoben, um der gesellschaftsbezogenen, inklusiven Ausrichtung des Studiengangs gerecht zu werden. Die Erfahrungen zeigen, dass der Bedarf der Studierenden mit den unterschiedlichen disziplinären Qualifikationen der Lehrenden gedeckt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Am Ende des Studiengangs wird der Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Arts“ (M.A.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in einem Semester vermittelt werden können. Die Modulbeschreibungen werden als Anlage 2 der Fachstudienordnung geführt. Diese ist noch nicht veröffentlicht.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots und zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand. Auch Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Mit Ausnahme der Module M 09 bis M 13 werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt. Angaben zur Verwendbarkeit der Module sind enthalten, Angaben zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs ebenso. Die Ausweisung der relativen ECTS-Note erfolgt durch die je aktualisierte ECTS-Einstufungstabelle, die den Abschlusszeugnissen beiliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) werden pro Modul 6 ECTS-Punkte vergeben; für das Kolloquium werden 3 ECTS-Punkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Punkte. Im Abschlusszeugnis die Anzahl der ECTS-Punkte für die Masterarbeit mit 15 ausgewiesen. Das Modul „Masterthesis und Kolloquium“ besteht aus 15 ECTS-Punkten für die Masterarbeit und weiteren 3 ECTS-Punkten für das Kolloquium.

Es werden in der Regel pro Semester 18 ECTS-Punkte vergeben, da der Studiengang berufsbegleitend absolviert wird. Laut § 17 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Neubrandenburg sowie laut § 5 Abs. 2 der Fachstudienordnung werden pro ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein Schwerpunkt der Bewertung lag auf den Zugangsvoraussetzungen: Die Zulassungsbeschränkungen auf artverwandte Studiengänge sind aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften weggefallen und der Studiengang hat eine Totalöffnung erfahren mit der Begründung, „der gesellschaftsbezogenen, inklusiven Ausrichtung des Studienganges gerecht zu werden.“ Somit entstand die Frage, ob nun jeder Studieninteressierte mit einem Bachelorstudiengang oder vergleichbarem Abschluss den Studiengang studieren kann. Die Vermutung keimte auf, dass der Studiengang eventuell nicht voll belegt werden könnte, wenn die Zulassungskriterien relativ eng gezogen werden. Sowohl in der Selbstdarstellung als auch in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen wurde aber sehr schnell deutlich, dass diese Maßnahme vollumfänglich fachlich durchdacht ist und der Grundintension des Studienganges entspricht. Es können zwar auch „fachfremde“ Bewerberinnen und Bewerber (aktuell ein Teilnehmer mit der Grundqualifikation Anglistik) aufgenommen werden, sie müssen aber von ihrem Gesamtprofil her in den Studiengang passen. Dieses passende Bewerberprofil setzt sich laut Selbstbericht aus einer „mindestens einjährigen Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern“ zusammen, einem ausführlichen Motivationsschreiben und dem Nachweis einer „aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in einschlägigen Bereichen“. So findet zwar eine gewisse Emanzipation von Sozialer Arbeit zumindest im Themenbereich Gesundheit statt, der Grundgedanke der Inklusion wird aber auf weitere Bereiche ausgedehnt. So wird bei den Gesprächen von den Programmverantwortlichen betont, dass es durchaus Sinn macht, zum Beispiel Führungskräfte mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund aufzunehmen, da so der zeitgenössisch sehr bedeutsame Begriff der Inklusion breit und tiefgehend implementiert werden kann.

Ein zweiter Schwerpunkt war das Thema „Qualifikation für Leitungsaufgaben“. Dieses hatte schon bei der Erstakkreditierung für die Auflage, nicht mehr mit Leitungsqualifizierung zu werben, gesorgt. In den Gesprächen konnten die Verantwortlichen für den Studiengang sehr gut deutlich machen, dass das Thema Leitung sehr breit im Studiengang in unterschiedlichen Modulen bzw. Fächern verankert ist. Besonders deutlich wird dies in einer Änderung, die auch aus Anregungen der Begehung zur Erstakkreditierung entwickelt wurde. Das sogenannte „Innovation Camp“ als erstes zu belegende Modul wurde umgewandelt in das Modul „Organisation und Inklusion“, in dem die Dimension des Studienganges für die Studierenden praxisbezogen reflektiert wird und vor allem auch die Dimensionen einer inklusionsorientierten Leitung herausgearbeitet werden sollen.

In den Gesprächen wurde auch deutlich, dass in dem Studiengang nicht von einer klassischen Leitungs- und Führungstheorie und den dazugehörigen Konzepten ausgegangen werden soll, sondern vor dem unterschiedlichen Erfahrungshintergrund der Studierenden neue, an Inklusion orientierte Füh-

rungs- und Leitungsmodelle entwickelt werden sollen. Es sollen laut Selbstdokumentation Personen ausgebildet werden, „die im Sinne von Change Agents wirken, die über die Fähigkeiten verfügen, sowohl den Wandel zu gestalten, mit Widerständen umzugehen, Lernprozesse zu initiieren als auch die Grenzen von Organisationen zu erkennen“.

Die Frage, ob dies für „eine verantwortliche Tätigkeit in/ und oder die Leitung von (..) pädagogischen und sozialen Einrichtungen (..), öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Ämtern, Unternehmen und Freien Trägern (..)“ qualifiziert, wird dadurch beantwortet, dass diese Thematik auch während des Studiums behandelt, also den Studierenden durchaus bewusst gemacht wird und im Diploma Supplement auch eine differenzierte Beschreibung für die potenziellen Arbeitgeber geliefert wird.

In den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen wird deutlich, dass der Umgang mit dem Thema Qualifizierung für Leitungsaufgaben nicht großzügig oder leichtfertig ist, sondern dass es ein zentrales Merkmal des Studiengangs sein soll, eine neue, inklusionsorientierte Form von Führung zu entwickeln, welche die Absolventinnen und Absolventen durchaus mit Kompetenzen ausstattet, die nur dieser weiterbildende, berufsbegleitende und gebührenpflichtige Studiengang vermittelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Masterprogramm ist ein fünfsemestriger weiterbildender, berufsbegleitender, kostenpflichtiger Fernstudiengang mit Präsenzphasen, der mit 20 Studierenden pro Kohorte konzipiert ist, wenn eine Mindestanzahl von 15 immatrikulierten Studierenden vorhanden ist.

Der Studiengang dient laut Selbstbericht dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen, „um Organisationen und die Potenziale der Organisationen gestalten und nutzen zu können; Wert schätzend mit Menschen umzugehen (als Leitende von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, als Kolleginnen und Kollegen, als professionelle Mitarbeitende im Umgang mit der Zielgruppe); die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anzuerkennen und die darin liegenden Potenziale gewinnbringend einzusetzen. Die Vielfalt der Menschen (Mitarbeitende, Kollegium, Kinder, Jugendliche, Erwachsene etc.) als Gewinn anzusehen und zu nutzen; Kulturen, Strukturen und Praktiken in Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft mit den Methoden der inklusionsorientierten Organisationsentwicklung entwickeln und begleiten zu können, Methoden für den konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit zu kennen und anzuwenden, Teamarbeit, Kooperation, Kommunikation und (kollegiale) Beratung als Mittel für eine gelingende inklusive Praxis anwenden zu können. Die Studienziele sind in § 2 der (...) Fachstudienordnung aufgeführt. Im Diploma Supplement findet sich unter 4.2. *Program Requirements/ Qualification Profile of the Graduate* ein etwas allgemeiner formuliertes Qualifikationsprogramm: „Vertiefung, Verbesserung, Verbreiterung und Schärfung der theoretischen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen im Bereich von Inklusion und Organisationsentwicklung“. Diese Formulierungen wurden gewählt, um dem Überblickscharakter eines Diploma Supplements gerecht zu werden. In den Modulbeschreibungen sind die jeweiligen Lernziele bzw. Lernergebnisse differenziert für die einzelnen Modulhalte dargestellt: Das Studium qualifiziert u. a. für eine verantwortliche Tätigkeit in und/ oder die Leitung von pädagogischen und sozialen Einrichtungen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe), öffentlichen und privaten Schulen, öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Ämtern, Unternehmen und Freien Trägern, Rehabilitationseinrichtungen, politischen Organisationen und Parteien,

Vereinen und Verbänden, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Personal- und Organisationsentwicklungsinstitutionen. Das Studium qualifiziert zugleich für eine Promotion. Das Graduiertenforum des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung bietet hierfür eine Voraussetzung. Genuiner Bestandteil und Zielsetzung des Studiengangs sind die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, d. h. die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.“ Der Studiengang arbeitet nach dem Grundsatz, die Heterogenität von Studierenden und Lehrenden anzuerkennen, Vielfalt wertzuschätzen und Voraussetzungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller zu schaffen (Inklusion als Konzept, als Inhalt, als Methode sowie als Ziel. Für den berufsbegleitenden Studiengang stellen die beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen der Studierenden eine besondere Größe dar und werden in mehrfacher Weise berücksichtigt. Als exemplarischen Beleg nennt die Hochschule hier die Module 09 Organisationsentwicklung und Inklusion, Praxis I und M 11 Organisationsentwicklung und Inklusion, Praxis II, die explizit die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berühren und damit den Double-Loop-Prozess festigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) sind auf den ersten Blick sehr allgemein gehalten, wurde in den Gesprächen erläutert und entsprechen den fachlichen Standards. Im Dialog mit den Studiengangsverantwortlichen wurde sehr gut deutlich, dass der Allgemeincharakter der Qualifikationsziele („Potenziale der Organisationen gestalten und nutzen können“, Wert schätzender Umgang mit verschiedensten Menschen“, „Vielfalt erkennen und achten“ ..) als Kategorien zu verstehen sind, die an Inklusion orientiert, in verschiedensten Arbeitsfeldern zum Tragen kommen sollen. Das Studienprogramm vermittelt somit eine ganz besondere inklusionsorientierte Form der Organisationsentwicklung. Dies gelingt zunächst dadurch, dass während des Studienverlaufs eine enge Verzahnung von theoretischen und praktischen Inhalten passiert. Der gesamte Studiengang basiert auf den praktischen Erfahrungen der Studierenden, sowohl ihrer beruflichen Biographie als auch den aktuellen beruflichen Erfahrungen. In den Gesprächen mit den Lehrenden aber auch mit Studierenden wurde deutlich, dass der im Selbstbericht formulierte Anspruch des Anerkennens der „Heterogenität von Studierenden und Lehrenden“ sehr ernst genommen wird. Damit wird Inklusion quasi auch in den Studiengang getragen („Inklusion als Konzept, als Inhalt, als Methode sowie als Ziel“).

In den Zielen des Studiengangs ist ein Augenmerk auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden und deren Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement definiert. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist ein Leitthema des Studiengangs und kommt ebenso in den Qualifikationszielen zum Ausdruck. Nach Einschätzung der Gutachter, werden den Absolventinnen und Absolventen die wesentlichen Aspekte kritischer, verant-

wortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse vollumfänglich vermittelt und diese in die Lage versetzt, mit Verantwortungsbewusstsein inklusiv zu handeln. Persönlichkeitsbildung und gesellschaftliche Teilhabe sind somit in vollem Umfang gewährleistet.

Die gesamtheitliche Struktur des Studienplans bereitet die Studierenden adäquat auf ihre Berufsfelder vor. Die hierfür benötigten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind auf Gesamtstudiengangsebene eindeutig formuliert und tragen vollkommen den Zielen und Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend Rechnung.

Das Gutachtergremium bewertet die Qualifikationsziele, die angestrebten Lernergebnisse und das zu erzielende Abschlussniveau als klar und auseichend formuliert. Durch den Masterabschluss werden Absolventinnen und Absolventen ohne Zweifel befähigt, eine ihrem Profil entsprechende qualifizierte Tätigkeit aufzunehmen. Der Studiengang erfüllt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang verfügt über folgenden modularisierten Studiengangsaufbau, in dem jedes Modul über 6 ECTS-Punkte verfügt, außer dem Modul M13 (3113): Dieses besteht aus der Masterthesis mit 15 ECTS-Punkten und dem Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten, insgesamt also 18 ECTS-Punkten. Jedes Semester außer letztgenanntem verfügt über eine Präsenzzeit von 64 Stunden. Im ersten Semester müssen die Module M1(3101) „Organisation und Inklusion“, M2(3102), „Beobachtung und Deutung I“, M3(3103) „Umgang mit Verschiedenheit“ belegt werden. Das zweite Semester sieht die Module M4(3104) „Theorien und Paradigmen der Erziehung“, „Bildung“, „Begleitung“ und „Förderung“, M5(3105) „Dimensionen der Verschiedenheit“, M6(3106) „Organisationen und Veränderungen“ vor. Gefolgt von dem dritten Semester mit M7(3107) „Ethik“, M8(3108) „Sommerhochschule“ und M9(3109) „Organisation und Inklusion: Praxis I“. Das vierte Semester unterteilt sich M10 (3110) „Beobachtung und Deutung II“, M11(3111) „Organisation und Inklusion: Praxis II“ und M12 (3112) „Strukturen der Inklusion“. Das fünfte Semester dient dem oben bereits benannten Modul M13

(3113), „Masterthesis und Kolloquium“. Einem ECST-Punkt sind 30 Wochenstunden Workload in der Rahmen- und Prüfungsordnung §17 Abs. 4 zugewiesen.

Der Studiengang „Organisationentwicklung ist ein modularisiertes, berufsbegleitendes Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Die Regelstudiendauer beträgt 5 Semester (2,5 Jahre). Die Einschreibung erfolgt alle zwei Jahre zum Sommersemester. Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs und im Sinne des Blended-Learning-Ansatzes wechseln sich Präsenzphasen an der Hochschule Neubrandenburg und Fernstudienphasen (Selbststudium, E-Learning, Studiengruppen) ab. Die Belegung einzelner Module und Modulgruppen im Gasthörenstatus ist möglich und wird nach erfolgreichem Abschluss der Module zertifiziert. Hierdurch ergibt sich eine je individuelle Dauer der Beteiligung an dem Studiengang bzw. des Studiums. Dieses Modell wird regelmäßig von einem Teil der Teilnehmenden gewählt.

Der Masterstudiengang soll der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung dienen und ist entsprechend der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zuzuordnen. Das Studium hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen und vorhandene Kompetenzen zu vermitteln und diese auf bekannte und neue Probleme der beruflichen Praxis anzuwenden. Der Anwendungsbezug findet seinen Ausdruck in Lehr-/ Lern-inhalten der Module, die je an beruflichen Handlungsfeldern ausgerichtet sind. Durch die theorie- als auch praxisbezogene Konzeption der Studienmodule werden sowohl Fachkompetenzen als auch personale, soziale und methodische Kompetenzen vermittelt und im beruflichen Alltag erforderliche Handlungskompetenzen gefördert. Um die beruflichen Erfahrungen der Studierenden aufzugreifen, kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen in den Studienmodulen zum Einsatz: Problembasiertes Lernen, kollegiale Beratung und Supervision, Projekt- und Fallstudienarbeit, Praxisreflexion, Planspiel, Lerntagebücher und Portfolios. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Reflexion, Kommunikation und Kooperation sind zentrale Größen der Didaktik. Insbesondere werden diese in den *Modulen M08 Sommerhochschule* sowie *M09* und *M11 Organisationsentwicklung und Inklusion, Praxis I* und *II* expliziert. Die Präsenzphasen des Studiengangs wurden auf 8 Tage pro Semester limitiert, jeweils freitags und samstags, so dass pro Semester 4 Doppeltage an der Hochschule Neubrandenburg stattfinden.

Die Studierenden sollen in dem Masterstudiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) qualifiziert werden, Leitungsaufgaben vor dem Hintergrund inklusiver Haltungen auszuführen. Die hohe Praxisorientierung beschreibt die Hochschule dabei als grundlegend, da Studierende damit die erworbenen Kompetenzen sofort umsetzen und kontinuierlich reflektieren können. Aufgrund der sehr gut bewerteten Praxisnähe und Anwendungsorientierung sowie der sehr guten Verknüpfung von Theorie und Praxis würden laut Selbstbericht 89,5% den Studiengang wiederwählen. In der Zukunft

möchte die Hochschule noch mehr arbeitsrechtliche Aspekte in das Curriculum mitaufnehmen, wie die Programmverantwortlichen in den Gesprächen mitteilen.

Wissenschaftliche Kooperationen sind mit einer Reihe von Partnerhochschulen geschlossen. Die Hochschule berichtet über die Kooperation mit der Universität Kiel: Zusammen mit dem „Kieler Institut für inklusive Bildung“ entsteht derzeit ein Projekt, in dem Bildungsfachkräfte in einem dreijährigen Ausbildungsprozess inklusiv qualifiziert werden. Auch mit der beruflichen und der behindertenpolitischen Praxis von Sozialer Arbeit und Inklusion bestehen vielfältige Beziehungen. Als besondere Stärke beschreibt die Hochschule die Entwicklungskooperationen: Sie unterstützen einen lebendigen Studienbetrieb und vor allem auch innovative Projekte wie aktuell den projektierten Einsatz von Menschen mit Behinderung in der akademischen Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhalte und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist aus Sicht des Gutachtergremiums gerechtfertigt. Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht vollumfänglich das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele. Die Gutachtergruppe bezeichnet die Struktur und den Aufbau des Studiengangs als sehr gut nachvollziehbar und in sich schlüssig, so dass Studierende sich einen transparenten Überblick über das Curriculum machen können. Und auch der Workload ist auf die spezifischen Bedürfnisse der Studierenden abgestimmt; treten im Beruf sehr arbeitsintensive Phasen auf, beraten die Programmverantwortlichen bezüglich der Studienplanung, damit gut durchstudiert werden kann. Die Angabe des Workload in den Modulbeschreibungen ist laut Bewertung des Gutachtergremiums angemessen. Das Gutachtergremium stimmt überein, dass aufgrund des Studienplans, der Modularisierung und der Vergabe von Leistungspunkten, der Studiengang auch gut über eine längere Zeit als die Regelstudienzeit studiert werden kann. So ist auch die Prüfungsdichte individuell steuerbar. Die spezifischen Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden, werden auch hier vollkommen berücksichtigt. Die Gutachtergruppe beschreibt die Lehr- und Lernformen als ausreichend variant und konstatiert positiv die hohe Praxisorientierung des Studienprogramms.

Die acht Präsenztage sieht die Gutachtergruppe als völlig ausreichend an. Die Studierenden könnten sich trotz Berufstätigkeit eine Erhöhung der Präsenztage vorstellen, um sich untereinander vis-a-vis noch besser auszutauschen, obwohl die Online-Kommunikation wunderbar funktioniert. Die Hochschule begrüßt diese Anregung in den Gesprächen.

Dass neben dem Leitungsaspekt auch arbeitsrechtliche Aspekte in das Curriculum integriert werden sollen, kann die Gutachtergruppe nur unterstützen. Die Studierenden sind grundlegend mit dem Blended Learning Konzept und der Gestaltung der Studienbriefe zusammen, wie jene in den Gesprächen ausgeführt haben. Das Gutachtergremium bewertet das Curriculum des Blended Learning-Konzepts als völlig durchdacht und konstatiert die gute Ausgestaltung der Studienbriefe.

Die Gutachtergruppe stimmt daher überein, dass aufgrund des Studienplans, der Modularisierung und der Vergabe von Leistungspunkten, der Studiengang auch gut über eine längere Zeit als die Regelstudienzeit studiert werden kann und über eine hohe Beratungsfrequenz verfügt.

Die Lehrenden wünschen sich von den Studierenden noch eine stärkere Online-Kommunikation über Adobe Connect, um noch mehr Raum für Reflexion zu schaffen.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass die Organisation und der Aufbau des Studiengangs auch den Besonderheiten, die aus dem Anspruch der Inklusion resultieren, entsprechen. Der Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums paradigmatisches Exempel für gelebte Inklusion an der Hochschule. Mit dem vorliegenden Studiengang wird ein in sich stimmiges Blended Learning-Konzept angeboten, dass die Studierenden auf die unterschiedlichen Arbeits- und Berufsfelder vollumfänglich vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Da es sich bei dem Masterstudiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist die Studierendenmobilität durch die Arbeitstätigkeit bzw. die Arbeitsverträge mit den Praxiseinrichtungen eingeschränkt. Kann die für die Zulassung zum Studium erforderliche Anzahl von 210 ECTS-Punkten nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, adäquate und einschlägige nationale und internationale, hochschulische Leistungen und Kompetenzen anerkannt zu bekommen bzw. wird ein nachträglicher Erwerb von ECTS-Punkten ermöglicht bzw. zugelassen.

In der Rahmenprüfungsordnung sind die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention in §10 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Trotz dessen, dass der Fernstudiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) berufsbegleitend ist, ist die Studierendenmobilität gegeben. Sollten Studierende einen Aufenthalt im Ausland suchen, erfahren die Studierenden durch die Hochschule flexible, Lösungsmöglichkeiten, um ein Auslandssemester individuell zu planen. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind offen und ausreichend

mobilitätsfördernd ausgestaltet. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen wird dadurch gut ermöglicht.

Der Studiengang beinhaltet kein verpflichtendes Mobilitätsfenster. Sollten Studierende einen Auslandsaufenthalt planen, erfahren die Studierenden durch die Hochschule flexible, individuelle Lösungsmöglichkeiten. Optimierungsbedarf besteht allerdings bei der Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen, da diese in den Prüfungsordnungen nicht ausreichend geregelt sind. Aufgrund der fehlenden Anerkennung außerhochschulischer Leistungen, spricht die Gutachtergruppe folgende Auflage aus:

„Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

„Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden“.

Allerdings ist darauf hin zu weisen, dass eine Zurückstellung der ausgesprochenen Auflage zu empfehlen ist, da diese momentan nicht mit dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vereinbar ist. Eine Novellierung des LGH M-V ist in Arbeit. Vgl. hierzu auch das Schreiben des Akkreditierungsrates an die Akkreditierungsagentur ZevA vom 24.08.2018, (AZ: 311/18 – KML – 5.11.1, dass auf den Widerspruch von Akkreditierungsregeln und Landeshochschulgesetz im Bereich Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen eingeht.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre wird von Lehrenden getragen, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Derzeit sind in den zwölf Modulen neun Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren beteiligt, die ebenfalls als hauptamtlich Lehrende andere Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg betreuen. Zudem verfügt der Studiengang über eine externe Lehrbeauftragte.

Für jedes Modul ist eine Modulverantwortliche bzw. ein Modulverantwortlicher benannt. Die Leitung und fachliche Vertretung des Gesamtstudiengangs wird von zwei Studiengangsleiterinnen paritätisch übernommen und hierfür werden Lehrermäßigungen erteilt. Die Studiengangskoordination wird durch eine fachpraktische Mitarbeiterin im Umfang von 19,5 Wochenstunden und durch eine wissenschaftliche Hilfskraft im Umfang von 5 Stunden pro Woche unterstützt. Ihnen obliegen Organisation, Beratung und Betreuung aller das Studium betreffenden Personen und Angelegenheiten.

Nach Aussagen der Hochschule stehen den Lehrenden eine Vielzahl an Weiterqualifizierungsmöglichkeiten zu Verfügung. Die fachliche und persönliche Weiterentwicklung aller Hochschulmitarbeitenden haben in der Hochschule Neubrandenburg laut Aussagen der Hochschulleitung einen hohen Stellenwert. Die Weiterbildung der Lehrenden sowie aller Beschäftigter ist ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung: Das ZWW bietet Vorträge, Einzelworkshops oder andere Weiterbildungsformate für den kollegialen und fachbereichsübergreifenden Austausch zu lehrrelevanten Themen. Diese Angebote richten sich vorrangig an Hochschulangehörige mit Lehraufgaben. Aber auch interessierte Beschäftigte der Hochschule sind eingeladen. Aktuelle Weiterbildungsangebote in 2019 sind beispielsweise ein „Workshop zur Nutzung des Cloud-Dienstes owncloud der Hochschule Neubrandenburg“, „Digitale Zeitschriften und Bücher in der Lehre: Angebote der Hochschulbibliothek“, „Vielfalt ist der Normalfall“ „Genderdidaktik – Auf die Linie bringen: Lernziele, Prüfungen & Lehrmethoden aufeinander beziehen“ sowie „Digitalisierung in der Lehre – Formate, Entwicklung und Technik“. Auch können die Lehrenden das hochschuldidaktische Weiterbildungsangebot der Universität Rostock nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet, die Lehre wird durch Honorarprofessuren und einen Lehrauftrag abgedeckt. Obwohl es keine verstetigte hauptamtliche Professur gibt, ist die Lehre trotz dieser Situation gesichert. Dem Lehrkonzept des Studiengangs steht ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Nach Aussage der Studierenden sind die Dozenten gut erreichbar und gehen individuell auf die Anliegen und Anfragen ein. Die Möglichkeiten

zur Weiterqualifizierung für die Lehrenden sind für die Gutachtergruppe als ausreichend zu bezeichnen und werden von den Lehrenden in Anspruch genommen. Die Ausstattung der Hochschule und die aktiven und intensiven Kontakte zu Praxispartnerinnen und Praxispartnerunterstützen unterstützen nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr gut die Anwendungsorientierung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Finanzierung der Lehre und die Betreuung des berufsbegleitenden Masterstudiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“ erfolgt aus den Gebühren, die die Studierenden nach der Hochschulgebührenordnung für den Studiengang entrichten. Diese Gebühren (7.425 Euro für das gesamte Studium) werden laut Selbstdarstellung kostendeckend ermittelt und erhoben.

Die Studierenden haben Zugriff auf alle an der Hochschule Neubrandenburg allgemein verfügbaren Räumlichkeiten sowie auf die vorgehaltene technische Ausstattung der Hochschule.

Für Lehre und Studium im Fachbereich stehen u. a. die folgenden Räume zur Verfügung: drei Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminar-räume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein Videokonferenzraum, zwei Beobachtungs- und Gesprächslabore, ein Labor für Bewegungs- und Theaterarbeit mit professioneller Licht- und Tontechnik sowie ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten.

In dem Hauptgebäude der Hochschule sind auf den Fluren Arbeitsplätze eingerichtet, die Partner*innen- und Gruppenarbeiten, Diskussionen und einen konstruktiven Austausch in Kleingruppen ermöglichen.

An der Hochschule Neubrandenburg existiert ein Funk-LAN (WLAN). Die Anmeldung der PC-Technik und Registrierung im Campus Netz erfolgt online über das HS-Portal.

Den Studierenden steht die Hochschulbibliothek mit ihrem gesamten Bestand zur Nutzung zur Verfügung. Während des Prüfungszeitraums gelten erweiterte Öffnungszeiten, während der vorlesungsfreien Zeit sind die Öffnungszeiten eingeschränkt.

Darüber hinaus unterstützt die Hochschulbibliothek das Studium mit einem umfassenden Angebot von über 30.000 Medien sowie der Fernleihe und einer zunehmend großen Anzahl an digitalen Dokumenten und Büchern, die das Fern- und Selbststudium von zu Hause aus ermöglichen.

Der Bibliotheksbestand des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung ist umfangreich und wird kontinuierlich durch die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs sowie durch die zuständige Mitarbeiterin der Bibliothek aktualisiert und ergänzt.

Insbesondere für berufsbegleitende Studierende ist der Außenzugang von dem Heimarbeitsplatz (VPN) mithilfe eines Youtube-Videos auf der Homepage der Hochschulbibliothek selbständig installierbar, und ermöglicht die Nutzung aller digitaler Medien von zuhause.

Sämtliche digitalen Ressourcen der Bibliothek, der Katalog mit Zugriff zum Ausleihkonto und die Nutzenden-Informationen sind unter der Homepage-Adresse <https://www.hs-nb.de/biblio-thek/> zu finden. Literatur kann über den Bibliothekskatalog von außerhalb online vorgemerkt werden, was insbesondere für berufsbegleitend Studierende von Vorteil ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung, IT, Organisation der Bibliothek bestätigen nach Auffassung des Gutachtergremiums einen sehr guten Eindruck, den die Hochschule hinterlassen hat. Bei der Begehung der Räumlichkeiten konnten sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sämtliche Räume und Einrichtungen der Hochschule für Studierende mit Behinderungen barrierefrei zu erreichen sind.

Die finanziellen Ressourcen sind ebenfalls für die Dauer der Reakkreditierung ausreichend vorhanden, wie die Hochschulleitung im Gespräch verdeutlicht hat.

Der Studiengang verfügt eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Rahmen- und Prüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg sind die Regularien zum Prüfungsausschuss in §8 und Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer in §9 definiert: So sind beispielsweise zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfer an einer Modulprüfung beteiligt. Die Fachstudienordnung und §5 der Fachprüfungsordnung regeln die Art und Varianz der Prüfungsleistungen. In §5 (3) der Fachprüfungsordnung ist formuliert, dass „besonders begabte“ Studierende anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen können, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Art der Prüfungsleistung legt der

Lehrende zu Beginn des Semesters fest. Unter „besonders begabten“ Studierenden versteht die Hochschule Studierende, die alle Prüfungsformen sehr gut beherrschen und überdurchschnittlich gute Prüfungsergebnisse erzielen.

Die Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu erreichenden Lernzielen. Die Prüfungsformen sind laut Selbstbericht kompetenzorientiert gestaltet, insbesondere die alternativen Prüfungsformen Lerntagebuch, Portfolio, Posterpräsentation, Praxisbericht und Tutorium bieten eine den Studieninhalten und -zielen entsprechende Individualisierung und Differenzierung. Im Selbstbericht ist weiter formuliert: „Eine kohortenspezifisch-individuell angemessene Zusammenstellung von schriftlichen, mündlichen und alternativen Prüfungsformen bieten eine breite Varianz und gleichzeitige Spezifik für die Studierenden. Durch die Modulhalte, -lehrenden und -organisation soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungen auf die jeweiligen Module (und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen) bezogen sind. Jedes Modul endet mit einer angemessenen Modulprüfung, wobei Studierende verschiedene kompetenzorientierte Prüfungen kennenlernen.“ Es gibt keine aufeinander aufbauenden Modulkombinationen. Im Rahmen der Qualitätssicherung findet auch eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen statt, beispielsweise gibt es regelmäßige Treffen aller Modulverantwortlichen bzw. aller Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während dem Gespräch mit den Studierenden stellte sich heraus, dass einige Studierende den Wunsch haben, eine alternative Prüfungsleistung selbst festzulegen und somit bestimmte Prüfungsformen umgehen zu können. Die wäre jedoch nicht im Sinne des Anspruchs eines Masterstudiengangs und fern jeder Kompetenzorientierung, so dass die Hochschule diesen Wunsch nicht berücksichtigt. Dies Vorgehen begrüßt und unterstützt die Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungskonzept positiv. Die bereits formulierten Lehr- und Lernformen entsprechen dem üblichen Arsenal und stellen eine ausgewogene Mischung an Prüfungsformaten dar. Die Prüfungsbelastung für die Studierenden nach Einschätzung des Gutachtergremiums vollumfänglich angemessen. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Prüfungen passen daher zu den jeweils vermittelten Kompetenzen und weisen ein angemessenes Spektrum auf.

Die Prüfungsdichte ist gut studierbar und ausreichend organisiert. Flexibilität ist gegeben, da es keine aufeinander aufbauenden Modulkombinationen gibt. Sämtliche Module schließen unmittelbar mit einer Modulprüfung. Prüfungen werden im Zuge der studiengangs- und hochschulweiten Evaluierung bewertet und ggf. verbessert. Das Prüfungssystem ist somit für die Zielerreichung des Studiengangs adäquat konzipiert. Die Transparenz des Prüfungssystems ist durch die Zugänglichkeit der Prüfungsordnung der Studierenden sichergestellt. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch

Rückkopplungen mit den Studierenden – u. a. in Feedback-Gesprächen – und in Studiengangskonferenzen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungsformen zeichnen sich durch große Varianz aus und tragen damit den unterschiedlichen Lehrformen und Inhalten Rechnung. Insgesamt ergibt sich damit – in Abhängigkeit der breiten Qualifikationsziele – eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltung über die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen informiert. Zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung vorgesehen. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter Form vor. Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb soll laut Selbstbericht durch entsprechende Planung und rechtzeitigen Absprachen unter den Lehrenden sichergestellt sein ebenso die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Zudem können Studierende eine individuelle Terminierung von Prüfungen beantragen und mit den Lehrenden ausmachen, ohne den Gesamtablauf des Studiums in Frage zu stellen. Die Semester- und Prüfungsplanungen werden bereits zu Beginn eines Semesters für das Folgesemester veröffentlicht. Zu Beginn des Sommersemesters werden die Termine für das nachfolgende Wintersemester hinsichtlich Prüfungen und Semesterveranstaltungen koordiniert und an die Studierenden weitergegeben.

Beratungsangebote sind durch die Studienfachberatung sowie allgemeine Beratungsangebote der Hochschule Neubrandenburg wie KarriereWegeMentoring, Beratung durch das Gleichstellungsbüro, die Sozialberatung des Studentenwerkes Greifswald oder die Psychologische Beratung für Studierende vorhanden.

Gemäß FPO § 3 Abs. 2, Punkt 5 gehört zur Zugangsvoraussetzung eine einschlägige praktische Tätigkeit während des berufsbegleitenden Studiums von mindestens ca. 4 Stunden täglich. Um die Vereinbarkeit von Studium und Beruf zu ermöglichen sowie der Überregionalität der Studierenden nachzukommen, wurden die Anzahl der ECTS-Punkte als auch die Studienorganisation angepasst, um die Studierbarkeit zu fördern. Die Präsenzphasen des Studiengangs wurden auf 8 Tage pro Semester limi-

tiert, jeweils freitags und samstags, so dass pro Semester 4 Doppeltage an der Hochschule Neubrandenburg stattfinden.

Durch die E-Learning-, Studiengruppen- und Selbstlernanteile soll die Qualität des Studiums gesichert werden. Die regionalen (und überregionalen) Studiengruppen, in denen die Studierenden in den Fernstudienphasen arbeiten, werden von den Studierenden selbstständig und flexibel, ggfls. auch digital, organisiert. Eine organisatorische Herausforderung ist für die Studierenden die Sommerhochschule, da diese an verschiedenen überregionalen (und internationalen) Standorten stattfindet. Aufgrund des großen inhaltlichen Nutzens soll auf diesen Bestandteil innerhalb des Studiums nicht verzichtet werden. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die verschiedenen Lehr- und Lernaktivitäten in den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen (...) und werden in regelmäßig mit den Studierenden stattfindenden Evaluationsgesprächen überprüft und (..) angepasst. Eine Anpassung war bisher nicht erforderlich; 6 ECTS-Punkte pro Modul und 18 ECTS-Punkte pro Semester erwiesen sich i. d. R. als gut studierbar.“ Die Aussagen der Hochschule sind Datenerhebungen der Kohorten eins bis drei: Die Erfolgsquote liegt bei 83,9 % mit einer Notenverteilung von 1,2 bis 2,6 Abschlussnote. Die durchschnittliche Regelstudienzeit liegt bei 5 Semester und die Studierenden nach Geschlecht sind 47 Frauen und 13 Männer.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung als individuell und sehr gut. Die gute Unterstützung seitens der Lehrenden bei der individuellen Studiengestaltung der Studierenden kann durch die Gespräche nach Einschätzung des Gutachtergremiums bestätigt werden.

Der Studienbetrieb ist nach Einschätzung der Gutachter gut planbar und verlässlich. Die Unterstützung seitens der Lehrenden bei der individuellen und effektiven Studiengestaltung der Studierenden konnte durch die Gespräche untermauert werden. Die Verhältnismäßigkeit des Workloads kann das Gutachtergremium ebenfalls bestätigen. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist auch vollkommen gegeben. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt. Eine Verteilung der Prüfungsleistungen über den Studienverlauf ist durch den Studienverlaufsplansichergestellt.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung war die Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs noch veraltet. Diese hat am 10.07.2019 durch den Senat eine Neufassung erfahren, wurde verabschiedet, aber noch nicht veröffentlicht.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden sehr gut überschneidungsfrei angeboten.

Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkung auf artverwandte Studiengänge aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften mit der Begründung, „der gesellschaftsbezogenen, inklusiven Ausrichtung des Studienganges gerecht zu werden“, führte zunächst zur Frage, ob nun jeder Studieninteressierte mit einem Bachelorabschluss den Studiengang belegen kann; als Grund dafür könnte vermutet werden, dass der Studiengang eventuell nicht voll belegt werden könnte, wenn die Zulassung relativ eng gezogen werde.

Sowohl in der Selbstdarstellung als auch in den vor Ort geführten Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen wurde deutlich, dass diese Maßnahme laut Hochschule fachlich durchdacht ist und der Grundintension des Studienganges entspricht. Es können zwar auch „fachfremde“ Bewerberinnen und Bewerber (aktuell ein Teilnehmer mit der Grundqualifikation Anglistik) aufgenommen werden, sie müssen aber von ihrem Gesamtprofil her in den Studiengang, „passen“. Dieses passende Bewerberprofil setzt sich laut Selbstbericht aus einer „mindestens einjährigen Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern“ zusammen, einem ausführlichen Motivationsschreiben und dem Nachweis einer „aktuell andauernden, vertraglich gesicherten Beschäftigung in einschlägigen Bereichen“. So findet zwar eine gewisse Emanzipation von Sozialer Arbeit zumindest im Themenbereich Gesundheit statt, der Grundgedanke der Inklusion wird aber auf weitere Bereiche ausgedehnt. So schildern die Programmverantwortlichen, dass es durchaus sinnvoll ist, beispielsweise Führungskräfte mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund aufzunehmen, da so der zeitgenössisch sehr bedeutsame Begriff der Inklusion breit und tiefgehend implementiert werden kann. Diese breite Öffnung wird damit sehr gut nachvollziehbar, unterstützt durch Angebote in den grundlegenden sozial- und erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen; diese wahrzunehmen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit entsprechenden Defiziten bei Bedarf dann auch zu verpflichten.

Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt, wenn es zum Beispiel um die Organisation der Sommerhochschule geht. Auch bestätigen die bisherigen Erfahrungen der Studierenden aus Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt sowie den aus an Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Bundesländern und aus Mecklenburg-Vorpommern die ausgezeichnete Studienorganisation des Studiengangs durch die Hochschule. Die E-Learning-, Studiengruppen- und Selbstlernanteile des Studienprogramms verfügen über ausgezeichnete Qualität, wie die Aussagen der Studierenden belegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studium qualifiziert für eine verantwortliche Tätigkeit in und/ oder die Leitung von regionalen und überregionalen pädagogischen und sozialen Einrichtungen (z. B. der Kinder- und Jugendhilfe), öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Ämtern, Unternehmen und Freien Trägern, Rehabilitationseinrichtungen, Politischen Organisationen und Parteien, Vereinen und Verbänden, Stiftungen, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Personal- und Organisationsentwicklungsinstitutionen u. a. Die Zielgruppe des Studiengangs sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Leiterinnen und Leiter, die in diesen Bereichen regional und überregional tätig sind.

Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert und besitzt einen hohen Anteil an Fernstudienelementen. Er wird als anwendungsorientierter und weiterbildender Studiengang beschrieben, der in Teilzeit studiert wird.

Die Regelstudiendauer beträgt fünf Semester. Die Studierenden können sich alle zwei Jahre jeweils zum Sommersemester einschreiben. Das Studium ist so konzipiert, dass sich Präsenzphasen und Fernstudienphasen abwechseln. Die Fernstudienphasen bestehen aus Selbststudium, E-Learning und Studiengruppen. Einige Module und Modulgruppen werden auch von Gasthörernden belegt. Die Spezifika des Studiengangs – berufsbegleitend, anwendungsorientiert und überregional – sowie die Inhalte, Ziele und Methoden werden durch die Blended-Learning-Organisation des Studienprogramms sowie durch die kompetenzorientierten und praxisbezogenen Prüfungsformate aufgegriffen und zugleich ermöglicht. Das Blended-Learning-Konzept beschreibt die Hochschule als selbstorganisierte Lernphasen in Einzelgruppen und Lernphase, die sich mit einer Fernstudienphase von ca. 4-5 Wochen und einer Präsenzphase abwechseln, in der auch reflektiert und diskutiert wird. Daneben erfolgen die Wissensvermittlung, Wissensverarbeitung und Wissenstransfer durch Studienbriefe und damit einhergehende Aufgaben, wodurch eine praktische Anwendung in die eigene berufliche Praxis entsteht.

Die Hochschule bietet daher Beratungsangebote an, um die spezifischen Bedürfnisse des besonderen Profilanpruchs des Studiengangs an Studierende zu kommunizieren. Über die technischen Voraussetzungen werden die Studierenden ebenfalls durch die Hochschule informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Fernstudiengang zielt vollständig auf die besonderen Bedürfnisse seiner Zielgruppe ab. In den Gesprächen mit den Studierenden wird deutlich, dass der Studiengang sehr gut studierbar ist. Gerade wenn man diesen berufsbegleitend in Teilzeit studiert, erfordert er ein hohes Maß an Selbstorganisation, die Anforderungen des Studiums mit dem Beruf zu vereinen, zumal die

dazu benötigten elektronischen und digitalen Plattformen mit dem Equipment der Studierenden funktionieren müssen. Studierende erhalten hierbei große Unterstützung durch die Lehrenden. Insbesondere nehmen sie Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der berufstätigen Studierenden. Im Rahmen von Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen und Broschüren erläutert die Hochschule vollumfänglich die Arbeitsbelastung an Studieninteressierte und Studierende, die sich damit frühzeitig über die Anforderungen des Studiums informieren können. Auch finden zu Beginn des Studiums sehr gute strukturierte und informative Einführungsveranstaltungen statt.

Die Lehr- und Lernformen des Blended Learnings entsprechen dem Studiengangprofil, das sehr stark auf die Einbeziehung der Praxiserfahrungen der Studierenden ausgerichtet ist. Von Seiten der Lehrenden wird betont, dass von den Studierenden die digitalen Angebote nicht immer in vollem Umfang genutzt werden. Es wird auch betont, dass es den Studierenden überlassen wird, wie sie miteinander in den Fernstudienphasen kommunizieren. Es ist auch seitens der Lehrenden gewünscht, dass nicht alle Kommunikation und Interaktion über digitale Medien abläuft, sondern, dass sich die Studierenden gerade in den Fernstudienphasen auch in Gruppen treffen, um sich über das Studium auszutauschen.

Insgesamt werden von den Studierenden, so die Beiträge im Gespräch während der Vorortbegehung, die unterschiedlichen Lehr-/ Lern- und Interaktionssettings während der Fernstudienphasen als positiv gesehen. Ebenso positiv wird von den Studierenden auch begrüßt, dass die Studienbriefe zu den einzelnen Modulen derzeit überarbeitet und von der Form her noch viel mehr vereinheitlicht werden sollen. Einzelne Wünsche der Studierenden, wie Studienbriefe als Audiodatei, werden von den Studiengangverantwortlichen geprüft und sind teilweise bereits umgesetzt. Für solche Maßnahmen stehen wenig Ressourcen zur Verfügung stehen. Anzuregen ist der Wunsch der Studierenden, nachhaltiger auf die Nutzung von E-Learningformate hinzuwirken, besonders im Hinblick auf Online-Diskussionen zu inhaltlichen Themen des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule beschreibt die Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studienprogramm: Die Aktualität und Adäquanz des didaktischen Konzepts sowie deren Stimmigkeit soll durch die stete Rückkopplung mit der wissenschaftlichen Community und Praxispartnerinnen und Praxispartnern in regionalen, überregionalen und internationalen Kontexten sowie mit Absolvent*innen und Studieren-

den reflektiert werden. Als hochschulinterne Formate finden u. a. die folgenden Anwendung: Symposien zur Umsetzung von Inklusion, Schriftenreihe Leben INKLUSION der Hochschule Neubrandenburg und Kooperationspartnerschaften mit der Inklusionswerkstatt Mecklenburg-Vorpommern – InklusIV, dem Frieda Nadig-Institut für Inklusion und Organisationsentwicklung, dem Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung an der Fachhochschule St. Pölten (A), der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz, der Lernwerkstatt Inklusion Nürnberger Land und der Lernwerkstatt EduSpace an der Universität Brixen (I). Teilnahmen der ORI-Kolleginnen und ORI-Kollegen an Tagungen sowie der selbstverständliche stete Austausch innerhalb des Fachbereich-Kollegiums sowie des Hochschul-Kollegiums dienen der Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen und methodischen Gestaltung und Umsetzung.

Des Weiteren findet derzeit die Überarbeitung und Aktualisierung aller Studienbriefe statt sowie die Einführung eines Studienbriefs in Modul 01 – Organisation und Inklusion. Aktuelle Forschungsergebnisse fließen in das Curriculum mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist sehr gut dokumentiert. Nicht zuletzt verdeutlichen die Qualifikationsprofile der Lehrenden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen für die Lehre sowie die Vielseitigkeit ihrer methodisch-didaktischen Ansätze und ihre ausgewiesene Expertise in den jeweiligen Berufsfeldern. Das Lehrpersonal ist in hohem Maße qualifiziert und steht in Verbindung zu vielen Fachgesellschaften. Es liegen Publikationen aus dem Haus vor. Dabei zeigen einschlägige Veröffentlichungen eine enge Verbindung zur didaktischen Fachdiskussion, wie in den Gesprächen vor Ort erläutert wurde. Die Kolleginnen und Kollegen nehmen häufig an wissenschaftlichen Fachtagungen teil, mehrere sind auch mit auswärtigen Lehraufträgen engagiert.

Die Aktualität und Adäquanz des Curriculums kann auf diese Weise theoretisch wie praktisch voll gewährleistet werden. Die Aktualität und Eignung von Methodik und Didaktik wird institutionell durch die Studiendekanin gewährleistet. Von Seiten des Kollegiums aber auch von Seiten der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen wurde dargelegt, wie sich ein kontinuierlicher Austausch im persönlichen Dialog gestaltet. Daneben sind auch formale Verfahrensweisen zur methodisch-didaktischen Feinsteuerung eingerichtet, beispielsweise in der regelmäßigen Konferenz (einmal jährlich) der Studiendekanin mit den Studierenden, aber auch in den üblichen Verfahren der Qualitätssicherung mit standardisierten Befragungen, die die Veranstaltungen evaluieren, sowie Absolventenbefragungen.

Aktuell wurde mit der Umsetzung eines Beschlusses zur Überarbeitung und Aktualisierung der Studienbriefe begonnen. Besonders hervorzuheben ist nach Bewertung des Gutachtergremiums dabei die intensive Unterstützung durch die Hochschulleitung. Aktuelle Forschungsergebnisse fließen in einem

für das Qualifikationsniveau erforderlichen Niveau in den Studiengang ein und werden den Studierenden in den Studienbriefen zugänglich gemacht.

Darüber hinaus wurde in den Vor-Ort-Gesprächen besonders deutlich, dass sich das Kollegium in seiner Selbstreflexion intensiv über die Anwendung der Studiengangziele auf die Gestaltung des Studiengangs auseinandersetzt. Dabei wurde nicht nur eine hohe methodisch-didaktische Diskussionskultur für das Gutachtergremium erfahrbar, sondern auch die authentische personale Verankerung der ethischen Dimension des Studiengangs.

Die positiven Rückmeldungen der Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und Kolleginnen und Kollegen sind ein Seismograph für die vorhandene Konsistenz und Validität des Studiengangs. Die Studierenden schreiben nunmehr in der 3. Kohorte Masterarbeiten mit Themen aus ihrer Organisationspraxis und geben dadurch Beispiele guter Praxis wie auch ein positives Feedback zur Anwendbarkeit und zum Transfer der vermittelten Lehr-/ Lerninhalte.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch die Qualitätsinstrumente kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs ist durch die Evaluationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Abläufe und Zuständigkeiten der Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen (Lehrveranstaltungen, Studiengänge, Fachbereiche) sind darin klar und verbindlich festgelegt. Bezogen auf die Qualitätssicherung im Studiengang, bestimmt die Ordnung die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane als verantwortlich. Übernommen wird die Aufgabe der Programmverantwortlichen von der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Auf zentraler Ebene gibt es eine Stabsstelle für Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation, die mit der Entwicklung, Koordination und Durchführung des Qualitätsmanagements betraut ist und Lehrende unterstützt.

Folgende qualitätssichernde Instrumente kommen zum Einsatz: a) Evaluationen zum Studienbeginn, b) Evaluationen auf Ebene der Lehrveranstaltungen, c) Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, d) Rückmeldegespräche der Abschlussjahrgänge in Form von SWOT – Analysen bezüglich des gesamten Studiums.

Das Evaluationssystem soll der kontinuierlichen Verbesserung der Curriculumsentwicklung und der Qualifikation der Lehrenden dienen. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt mittels eines standardisierten, online zu bearbeitenden Fragebogens, der obligatorisch in dem jeweiligen virtuellen „Kursraum“ der Lehr-Lern-Plattform verfügbar ist. Vor Ablauf der Evaluationsfrist erhalten die Studierenden eine Erinnerungsmail. Im Anschluss an die erfolgte Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden werden die Ergebnisse in einer Gesamtauswertung dargestellt. Alle Lehrenden erhalten eine individuelle Auswertung ihrer Evaluation gemeinsam mit der – den Anforderungen des Datenschutzes entsprechend - dargestellten Gesamtauswertung für einen möglichen Vergleich. Am Ende eines jeden Semesters wird eine Rückkopplung zwischen Studiengangsleitung und -koordination sowie hauptamtlichen Lehrenden mit Blick auf die Evaluationsergebnisse angestrebt. Diese regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen dienen der Qualitätssicherung und der Sicherung des Studienerfolgs der Studierenden. Bei Bedarf erfolgen (klärende) Gespräche zur Qualitätsverbesserung mit allen Beteiligten. Es existiert ein aktives studiengängeübergreifendes sowie studiengängespezifisches Alumni-Netzwerk, das zum Beispiel für Absolventen/Innenbefragungen, Studienberatungen, Forschungen, Symposien, Veröffentlichungen und Sommerhochschulen aktiviert wird. Fachwissenschaftliche Vernetzungen aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichs sichern die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich neuester Entwicklungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Evaluationsinstrumente werden den Herausforderungen und Ausbildungsansprüchen des Fernstudiengangs gerecht. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist geeignet, den hier begutachteten Studiengang in seiner Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Gutachtergruppe kann bestätigen, dass die Hochschule eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagements verfolgt.

Die Evaluationsordnung der Hochschule gibt in differenzierter und systematischer Weise Prozesse und Strukturen der Qualitätssicherung und -entwicklung vor. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden völlig gegeben und wird auch umgesetzt.

Die Evaluationsordnung sieht zur Qualitätssicherung und -entwicklung eine Auswertung der Evaluationen einzelner Lehrveranstaltungen mit den Studierenden vor sowie die Auswertung der Ergebnisse auf Studiengangs- und Fachbereichsebene. Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen durch Studierende wird regelmäßig durchgeführt.

Aus Sicht des Studiengangs nehmen die nicht-standardisierten Auswertungsgespräche sowie die SWOT-Analysen mit Studierenden der Abschlussjahrgänge eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung des Studiengangs und curriculare Veränderungen ein.

Zunächst zeigte sich eine schlechte Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen bei der Evaluation der Absolventenbefragung von 2016/17. Diese wurde mit Ende der zweiten Kohorte im November 2018 mit einer hohen Beteiligung wiederholt. Im Selbstbericht moniert die Hochschule zwar selbst, dass die Evaluationskultur noch nicht lebendig genug sei, sei es durch eine zu späte Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden oder auch durch die teilweise geringe Beteiligungsquote durch die Studierenden. In den Gesprächen vor Ort hat sich dieser Eindruck jedoch nicht bestätigt. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden haben einen hohen Einsatz für Qualitätsmaßnahmen und deren Auswertungen gezeigt. Dies bewertet das Gutachtergremium als sehr positiv.

In dem Selbstbericht werden Ergebnisse einer ersten Absolventen- bzw. Absolventinnenbefragung angeführt, bei der als Stärken des Studiengangs „deutlich der inter-/ transdisziplinäre Ansatz, die Reflexion von Vielfalt, die konsequente Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie Praxisnähe/ Anwendungsorientierung genannt“ werden. Das Gespräch mit den Studierenden während der Vorortbegehung hat diese Ergebnisse bestätigt.

Durchaus angemessen und vollumfänglich sinnvoll für einen vergleichsweise kleinen Studiengang, in dem hohe soziale Nähe zwischen Lehrenden und Studierenden besteht, ist das dargestellte diskursive Vorgehen: Die Studierenden nehmen durch Möglichkeiten der unmittelbaren Rückmeldung Einfluss auf die Qualitätsentwicklung des Studiengangs. Aufgrund der guten Ansprechbarkeit der Lehrenden und der kleinen Kursgrößen konstatieren die Studierenden einen lebendigen kommunikativen Austausch, der kurze Wege erlaubt. Bei der übersichtlichen Anzahl an Absolventinnen und Absolventen zeigt sich auch, dass der persönliche Kontakt zwischen den Studiengangsverantwortlichen und Absolventinnen und Absolventen für ein direktes Feedback kontinuierlich gegeben ist. Diese Stärke könnte durch eine Dokumentation der Auswertungsgespräche und Analysen mit darauf aufbauenden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs noch weiter ausgebaut werden und somit die Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung fundieren.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert auch durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung des Studiengangs nachhaltig mitzugestalten. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet. Aus Sicht der Gutach-

tergruppe sind adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert und werden, so konnte sich das Gutachtergremium überzeugen, erfolgreich eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule besitzt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. Der Studiengang arbeitet laut Aussagen der Hochschulleitung auf dem Grundsatz, die Heterogenität von Studierenden und Lehrenden anzuerkennen, Vielfalt wertzuschätzen und Voraussetzungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller zu schaffen (Barrierefreiheit, Inklusion, Diversity). D. h. Inklusion ist nicht nur Gegenstand des Studiengangs, sondern handlungsleitendes Paradigma. Aus diesem Grunde sind die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs von elementarer Natur, wie die Hochschule in den Vor-Ort-Gesprächen erläutert. Die Grundsätze der Grundordnung der Hochschule und des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die Grundsätze des Grundgesetzes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes geben die rechtliche und ordnungsgemäße Orientierung; das Konzept des Studiengangs konkretisiert sich durch seinen Inhalt, die Zielsetzung, die Zugangsvoraussetzungen, alle Beteiligten (Studierende und Lehrende) sowie durch die Studien- und Fachprüfungsordnungen und die Studiengangsorganisation, die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich.

Die RPO § 10 (in Anlage I) regelt in § 12 a den Nachteilsausgleich: Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn ein*e Studierende*r glaubhaft machen kann, dass er*sie die Studien- und/ oder Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form erbringen kann. Behinderungen, chronische Erkrankungen, medizinische Nachweise u. ä., wie es sich in vielen Ordnungen zum Nachteilsausgleich findet, sind in § 12 a kein Gegenstand. Die Erfahrungen in der Anwendung sind im Falle des ORI betreffenden Prüfungsausschusses sehr gut und zielführend. Die Formulierung dieses Paragraphen zum Nachteilsausgleich ist laut Informationen der Hochschule eines der Ergebnisse der Implementierung von Inklusion in den Hochschulkontext, die u. a. durch das Studienprogramm angeregt wurden.

Die Hochschule setzt sich das Ziel, das Gleichstellungskonzept, das 2013 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit dem Prädikat „hervorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hoch-

schule“ erlassen wurde, umzusetzen. Der Senatsausschuss für Gleichstellung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten und ist beratendes Organ für die Gremien zur Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule. Auf Fachbereichsebene findet durch die weiblichen Beschäftigten die Wahl einer Beschäftigten statt, die als Unterstützung für die Gleichstellungsbeauftragte agiert und berät.

Familiengerechtigkeit ist ebenso ein basales Thema der Hochschule, die im Jahr 2010 die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule erhält. Seit 2015 ist die Hochschule der „Familien-Charta“ beigetreten. Es gibt Hochschulangebote im Kontext von Studieren bzw. arbeiten mit Kind, Pflege, Angehöriger und ein Eltern-Kind-Café. Die Familienbeauftragten der Hochschule sichern die Arbeit und Weiterentwicklung als familiengerechte Hochschule.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen wie einem Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft etc. gibt es Ansprechpartner für die Beratung und Unterstützung: Eine Behindertenbeauftragte, eine Mitarbeiterin für Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studentenwerks Greifswald.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit findet im vorliegenden Studiengang nach Einschätzung des Gutachtergremiums vollumfänglich Anwendung. Passend zum vorliegenden Studiengang ist die Hochschule derzeit selbst dabei, sich, als „inklusive“ Hochschule zu verstehen und sieht darin selbst noch Entwicklungspotential. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in den Prüfungsordnungen getroffen. Die Gutachter konstatieren das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit positiv und beurteilen dieses als vollkommen angemessen. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit ausreichend Rechnung an der Hochschule getragen: Es sind keine Defizite erkennbar. Den Belangen der Gleichstellung wird umfassend im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen. Das Gutachtergremium bewertet zudem die inklusiven Entwicklungsräume, die die Hochschule derzeit umsetzt, als hervorragend und konstatiert das hohe Engagement der Hochschule, Inklusion nachhaltig auf allen Hochschulebenen umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN hat am 23. September 2019 getagt und schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums an. Sie empfiehlt die formale Auflage („Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu regeln (Beschlüsse zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I und II), so dass gewährleistet wird, dass die Leistungen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und dass höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden“) aufgrund landesspezifischer Vorgaben zu streichen.

4 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

5 Gutachtergruppe

- Prof. Günter Gerhardinger, Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät Sozialwissenschaften, Lehrgebiet Soziale Arbeit
- Prof. Dr. phil., Dipl.-Psych. Carl Hesse, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften, Theorie und Praxis der Rehabilitation und Inklusion
- Frank Mattioli-Danker: Männerbüro Hannover – Integrationsorientierte Einzel- und Kleingruppenarbeit für Männer und männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Benjamin Riepegerste: Erzieher, Universität Paderborn, Studierender des 2-Fach-Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaften“

III Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	83,9 Prozent
Notenverteilung	1,2 bis 2,6 (Abschlussnote)
Durchschnittliche Studiendauer	5 Semester
Studierende nach Geschlecht	47 Frauen, 13 Männer

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.11.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28. März 2019
Zeitpunkt der Begehung:	23./24. Mai 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.09.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besehen (optional, sofern fachlich angezeigt):	



Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)